

i! HINWEIS ZU DIESEM SCHREIBEN ¿? LAW + ORDER KLAGE **INFO** 

Herrn Arno Wagener Hauptstraße 67 66871 Theisbergstegen

## Bundessozialgericht 7. Senat Geschäftsstelle

HAUSANSCHRIFT Graf-Bernadotte-Platz 5,

34119 Kassel

POSTANSCHRIFT

Postfach, 34114 Kassel

FAX ANSPRECHPARTNER

+(49) 561 3107-393

AKTENZEICHEN

+(49) 561 3107-475 Frau

Schwarz/Frau Ghosh

B 7 AS 233/24 BH

IHR ZEICHEN DATUM

27.11.2024

Rechtsstreit Arno Wagener gegen unbekannt

Sehr geehrter Herr Wagener,

Ihr Schriftsatz vom 22.11.2024 in dem Verfahren L 3 AS 59/23 (Landessozialgericht Rheinland-Pfalz) ist am 26.11.2024 hier eingegangen und wird unter dem oben genannten Aktenzeichen elektronisch geführt.

Auf richterliche Anordnung gefertigt

Mit freundlichen Grüßen

J31eselmann



Bundessozialgericht - 34114 Kassel

Herrn Arno Wagener Hauptstraße 67 66871 Theisbergstegen

## Bundessozialgericht 7. Senat Geschäftsstelle

HAUSANSCHRIFT Graf-Bernadotte-Platz 5

34119 Kassel

POSTANSCHRIFT Postfach, 34114 Kassel

TEL TEL +(49) 561 3107-393 +(49)

ANSPRECHPARTNER
AKTENZEICHEN
IHR ZEICHEN

DATUM Frau Schwarz/Frau Ghosh

B 7 AS 233/24 BH

17.12.2024

## Rechtsstreit Arno Wagener gegen Jobcenter Landkreis Kusel

Sehr geehrter Herr Wagener,

wir stellen Ihnen hiermit die beglaubigte Abschrift der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 11.12.2024 zu.

Auf richterliche Anordnung gefertigt und beglaubigt Mit freundlichen Grüßen



als/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## BUNDESSOZIALGERICHT

Beglaubigte Abschrift

## **Beschluss**



# in dem Rechtsstreit

BSG Az.: <u>B 7 AS 233/24 BH</u> LSG Rheinland-Pfalz 24.09.2024 - L 3 AS 59/23 SG Speyer 07.03.2023 - S 7 AS 721/22

Arno Wagener, Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

gegen

Jobcenter Landkreis Kusel, Fritz-Wunderlich-Straße 49 b, 66869 Kusel,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Dezember 2024 durch die Vorsitzende Richterin S. Knickrehm sowie die Richterin Siefert und den Richter S ö h n g e n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. September 2024 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in der vorgenannten

Entscheidung wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

#### Gründe:

Der am 26.11.2024 beim BSG eingegangene Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der vorgenannten Entscheidung, die ihm \* am 25.10.2024 zugestellt wurde, Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, ist abzulehnen.

Voraussetzung für die Bewilligung von PKH ist es, dass sowohl der formlose Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der vorgeschriebenen Form 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §117 Abs 2 bis 4 ZPO), dh mit dem durch die PKH-Formularverordnung vom 6.1.2014 (BGBI 134) eingeführten Formular -im Folgenden: "Erklärung" -, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden. Das ist hier nicht geschehen. Der Kläger hat weder seinen Antrag auf PKH innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 25.11.2024 endete 160a Abs 1, §§ 64, 63 SGG, §§ 166 ff ZPO), gestellt, noch eine Erklärung innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist vorgelegt. Der am 26.11.2024 beim BSG eingegangene Antrag ist verspätet.

Das LSG hat den Kläger in der angefochtenen Entscheidung mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl der PKH-Antrag als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er hieran ohne Verschulden gehindert war. Weil die Bewilligung von PKH abzulehnen ist, scheidet auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH aus 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §121 Abs 1 ZPO).

Die vom Kläger persönlich beim BSG erhobene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der vorgenannten Entscheidung des LSG ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des § 73 Abs 4 SGG über den Vertretungszwang beim BSG entspricht. Auch auf diese Zulässigkeitsvoraussetzung hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung seiner Entscheidung ausdrücklich hingewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 Satz 1, Abs 4 SGG.

S. Knickrehm Siefert Söhngen

### Beglaubigt

als leamtin der Geschäftsstelle destBundessozialgerichts

